

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

Erstes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

Erstes Kapitel.

Geschichtliches.

Um die Halbbarbarei des Duells in etwa rechtfertigen zu können, berufen sich seine Anhänger darauf, daß es sich um eine „alte, ehrwürdige Sitte“ handle, daß es auf dem „religiös-romantischen Boden der Gottesurteile“ entstanden sei, daß es im altdeutschen „Schderecht“ seinen Ursprung habe, daß es eine Fortsetzung der „Ritterturniere“ sei, daß der „gerichtliche Zweikampf des Mittelalters“ ihm Sanction gegeben habe und daß — so lautet der Haupttrumpf — es in der „mannhaften kriegerischen Gesinnung der Germanen“ begründet sei; „verletzte Ehre hätten die alten Germanen nur mit Blut abgewaschen“, „Deutschtum und Duell gehörten zusammen“. So viele Entschuldigungsgründe, ebenso viele unhistorische Behauptungen; wohl auf keinem Gebiete hat man die Geschichte so sehr mißbraucht und ins Gegenteil verdreht wie hier zur Rechtfertigung des Duells. Es bleibt ein besonderes Verdienst des Rechtshistorikers Dr. v. Below, daß er allen diesen Phrasen die Maske abgerissen hat in seinem ausgezeichneten Buche „Das Duell und der germanische Ehrbegriff“ (1896, Kassel).

1. Die Gottesurteile.

Schon die Geschichte der ersten Menschenfamilie kennt ein Gottesurteil („Da sah der Herr auf Abel und seine

Gaben, aber auf Kain und seine Gaben sah er nicht“) — auch ein Duell, wenn man den Brudermord so nennen will. Das ganze Alte Testament ist reich an Gottesurteilen (Abraham bei der Brautwahl für Isaak, Berufung Aarons zum Priestertum, Gedeon, Schluchwasser bei Anklagen auf Ehebruch), die ihre Krönung in dem weltbekanntesten Zweikampf zwischen David und Goliath erhielten, ein Zweikampf, geführt im Namen Gottes und für die Sache Gottes. Der an der Wiege der Menschheit stehende Glaube an Gotteszeichen und Gottesurteile fand eine reichliche Ausgestaltung im gläubigen Mittelalter, mächtig gefördert durch den Grundsatz des altdeutschen Strafprozesses, wonach nicht der Kläger die Schuld des Beklagten zu beweisen hatte, sondern der Angeklagte den Beweis seiner Unschuld liefern mußte. Konnte er Zeugen aufstreiben, gut, wenn nicht, so konnte er, falls er ein freier Mann war, durch einen Eid seine Unschuld beweisen und sich hierbei nach „Eideshelfern“ umsehen, die seine Unbescholtenheit beidigen mußten und erklärten, daß sie den Angeklagten nicht der Tat für fähig hielten. Das Beweismittel im Eid war Gott; ihn rief man als Zeugen der Wahrheit auf. War aber Gott einmal Zeuge, so lag es dem Mittelalter ungemein nahe, Gott auch als Richter anzurufen; so hat man die Gottesgerichte oder Ordalien vor sich.

Ihre Form war eine mannigfache und vielgestaltige: das Losgericht, die Feuerprobe, die Wasserprobe, die Kreuzprobe, das Sarggericht, das Abendmahlgericht (für Priester) und der gerichtliche Zweikampf (für Freie und Adelige). „Das Institut der Ordalien war tief in die Volkssitte und in den Volksglauben eingewurzelt, und es war, so sehr die Kirche es mißbilligte, unmöglich, dasselbe auf einmal zu

vernichten. Sie mußte sich daher nach der Befehung der germanischen Völker zum Christentume damit zufriedensstellen, daß sie die Säden, womit jenes Institut mit der ganzen heidnischen Superstition zusammenhing, zerriß und daselbe, indem sie es unter ihre besondere Obhut stellte, gleichsam christianisierte. Die Mißbilligung der Kirche war nicht so sehr gegen das Prinzip der Ordalien insofern gerichtet, als sie anerkannte, Gott könne auf wunderbare Weise, wie die historischen Beispiele des Alten Bundes dartun, entscheiden, als vielmehr gegen die Provokationen solcher Entscheidungen, für welche Gott gar keine Verheißungen gegeben hatte." (Georg Philipps am 29. März 1847 in der Akademie der Wissenschaften zu München.) Die Kämpfe der Päpste gegen die Ordalien sind bekannt; aber erst Innocenz VI. erzielte einen vollen Erfolg, indem es ihm gelang, die Ordalien aus dem kanonischen Prozesse hinauszuschaffen; doch im weltlichen Verfahren dauerten sie noch lange fort, besonders der

2. gerichtliche Zweikampf.

Derjelbe war ein Vorrecht des freien und adeligen Mannes; er wurzelte in dem Boden der Ordalien; Gott sollte Richter sein. Das Gericht nahm ihn als Beweismittel auf und umgab ihn mit religiösen Zeremonien, entsprechend der allgemeinen Volksauffassung, „daß über Recht und Unrecht, Schuld oder Unschuld Gott allein urteilen könne“. Der Zweikampf wurde wesentliches Beweismittel, war aber nicht Strafe und Sühne selbst. Die ersten Spuren des gerichtlichen Zweikampfes finden sich im 6. Jahrhundert; Burgunder, Longobarden und Sachsen führten ihn bei sich ein, Wilhelm der Eroberer verpflanzte ihn nach England.

Die Verbreitung war eine allgemeine; auch für alle Anflagen wurde er verwendet, nur für Ehrenhändel nicht. Man hat z. B. den Zweikampf angewendet, um einen Dieb des Diebstahles zu überführen; König Alfons VII. von Kastilien (1126—57) ließ hierdurch die Frage entscheiden, ob für die hl. Messe die römische oder mezzoarabische Liturgie die bessere sei. So wurde einerseits die Schuldfrage entschieden, anderseits aber auch, was Recht sei.

Kirche und Staat bemühten sich, dieses gerichtliche Beweismittel abzuschaffen, und zwar durch Einführung geordneter Rechtszustände und Verbesserung des ganzen Beweismittelverfahrens. Die Kirchenversammlung von Valence (855) nannte den gerichtlichen Zweikampf eine „höchst ungerechte und verabscheuungswürdige Bestimmung einiger weltlichen Gesetze“. Papst Nikolaus I. (858—867) verbot denselben in einem Schreiben an Karl den Kahlen; nicht weniger als sieben weitere Päpste und zahlreiche Bischöfe nahmen in derselben Richtung Stellung. Dazu kam die Unterstützung durch zahlreiche Könige und Fürsten (König Luitgard (712—744), Karl der Große, Kanut der Große von Dänemark). So kam allmählich der gerichtliche Zweikampf außer Gebrauch.

Der gerichtliche Zweikampf aber stand trotz äußerer Ähnlichkeit im größten Gegensatz zum Duell; er war ein gerichtlicher Akt, vom Gericht angeordnet, ein Stück des ordentlichen Rechtsweges, ein Beweismittel. Das Duell dagegen ist ein außergerichtliches und ungesetzliches Verfahren, das den ordentlichen Rechtsweg verletzt und mißachtet. Der gerichtliche Zweikampf war zulässig für eine ungemein große Menge von Verfehlungen, nur nicht bei Ehrenhändeln, so daß Below feststellen konnte: „Dem Mittel-

Mein und Dein; nur selten sind Fehden wegen einer Beleidigung geführt worden. Aber dann mußte vorher der Rechtsweg versucht werden. Außergerichtliche Sühne war möglich und wurde vielfach schon durch das Ansagen der Fehde erreicht, noch öfters durch die Vorbereitungen zum Kampfe. Der Kampf gegen das Fehderecht wurde von der Kirche und der Monarchie mit großer Energie geführt. Schon 994 erhob sich die Synode von Limoges dagegen, später Bischöfe in allen Gauen. 1041 wurde festgesetzt, daß vom Mittwoch mit Sonnenuntergang bis Montag zum Sonnenaufgang alle Fehden ruhen sollten. Das Konzil von Clermont (1095) dehnte diesen Gottesfrieden (Treuga Dei) aus auf die Zeit von Advent bis Erscheinung, von der Fastenzeit bis acht Tage nach Pfingsten; bald kamen auch die Marien- und die Apostelfeste mit ihren Vigilien dazu. Immer hat die Kirche gegen das Faustrecht Stellung genommen; alle Gläubigen, die das zwölfte Jahr zurückgelegt, mußten schwören, den Gottesfrieden zu halten. Wer wissentlich den Gottesfrieden brach, hatte einen Meineid begangen und verfiel, wenn er nicht Genugthuung leistete, der Exkommunikation. Viele weltliche Fürsten gingen Hand in Hand mit der Kirche; sie führten ihren Landfrieden ein. Je kräftiger die Kaiser und die Monarchie war, um so geringer wurde der Umfang des Fehderechtes. Im Jahre 1495 gelang es Kaiser Maximilian, durch den Ewigen Landfrieden das Fehderecht ganz zu beseitigen, so daß nur noch ganz wenige Fehden von da ab vorgekommen sind.

Das Fehderecht läßt sich auch mit dem Duell nicht vergleichen; zunächst ist keine Stelle bekannt, daß die Ritterschaft die gesetzwidrige Form zum Austrag von Ehren-

händeln gewählt hätte; man hat die Form gewahrt und im allgemeinen nur bei angeblicher oder tatsächlicher Rechtsverweigerung die Fehde angesagt. Akte der Selbsthilfe sind Fehde und Duell: denn erstere ist Krieg im vollen Sinne des Wortes, mit allen Vorbereitungen, allen Formalitäten und allen Konsequenzen des Krieges, mit Friedensschluß und Verwirklichung des Rechtsanspruches; das Duell ist ein eingeschnürter Kampf, bei dem es Friedensschluß vor dem Kampfe nicht gibt und ein Rechtsanspruch nie beseitigt wird, sondern höchstens die häßlichste Untugend: Haß und Rache!

4. Das Turnier.

„Gallische Spiele“ nannte man in Deutschland diese Ritterspiele, um die Herkunft aus Frankreich zu kennzeichnen; es waren Waffenspiele, in den meisten Fällen ohne Lebensgefahr. Man sah es als eine Entartung an, wenn Blut floß; solche Ausartungen kamen hier und dort vor, wogegen Kirche und Staat vorgingen. Mag man auch in manchen Punkten eine Ähnlichkeit zwischen Duell und Turnier finden: nie und nimmer wurde letzteres zum Austrag von Ehrenhändeln oder als Akt der Selbsthilfe benutzt. Die Turniere waren schon längst der Vergangenheit anheimgefallen, ehe das Duell aufkam.

5. Deutsche Sühne bei Ehrverletzungen.

Hochgespanntes Ehrgefühl und feinste Reaktion bei Ehrverletzungen hat noch niemand unseren Vorfahren abgesprochen; sie kamen aber ohne Duell aus. Wie denn? Die ältesten deutschen Urkunden berichten übereinstimmend,

daß die Deutschen sich an das ordentliche Gericht gewendet haben, um Widerruf, Ehrenerklärung und Geldbuße zu erreichen. Die christliche Ehrengerichtsordnung war ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Die Beweisstellen hierfür sind nahezu in jedem Stadtrecht, in jedem Landgebrauch, kurzum in jedem Rechtsbuche der Deutschen zu finden. Das zweite Straßburger Stadtrecht (1210) bestimmt: „Wer jemand mit Worten beleidigt und dessen vor dem Stadtrat durch zwei oder drei Zeugen überführt wird, zahlt 30 Schillinge. Wer jemand schlägt (ohne Blutvergießen) und dessen durch zwei Zeugen überführt wird, zahlt fünf Pfund.“ Der ritterliche Verfasser des bekanntesten Rechtsbuches des Mittelalters, des Sachsenspiegels, spricht sich ebenso aus; ganz ähnlich das Stadtrecht von Breisach (1275), der Saarbrücker Freiheitsbrief (1321). Besondere Beachtung verdient das Jülicher Landrecht (1537), das auch für die deutsche Ritterschaft galt und als Sühne vorschreibt: Widerruf, Ehrenerklärung, Geldstrafe, Tragung der gerichtlichen Kosten. Im allgemeinen waren die Geldstrafen unter Berücksichtigung des damaligen Geldwertes sehr hoch. Diese Vorschriften galten auch für den Adel und wurden von ihm beobachtet. Der Verfasser des „wendisch-ringianischen Landgebrauchs“, ein Herr von Normann, nennt in seinem ausdrücklich für den Adel bestimmten Buche Geldbußen als die Strafe für Beleidigungen. Tatsächlich hat der Adel auch die ordentlichen Gerichte angerufen. In vielen Fällen kam ein außergerichtlicher Vertrag zustande; aber von einem Duell als Sühne für Beleidigungen hielt sich der gesunde Sinn unserer Vorfahren ferne, und die Ritterschaft hätte gelacht, wenn man ihr dergleichen zugemutet hätte. Diese Ritter aber waren keine Feiglinge

und standen doch nicht auf dem Standpunkt, daß die Kränkung nur „durch Blut“ abgewaschen werden könne.

6. Das Duell ist eine Donquixoterie.

Das Land, aus dem nachweisbar das Duell stammt, ist das Land des — Don Quijote, die Heimat des „Ritters von der traurigen Gestalt“, dem das „Gehirn ausgetrocknet“ war. Die völlige Entartung des Rittertums hat das Duell hervorgerufen; Don Quijotes „Muße betrug den größten Teil des Jahres“; seine Verachtung der Arbeit brachte ihn auf diesen Unsinn. Was der Dichter Cervantes hier sagt, hat der französische Geschichtschreiber Songeraux de Campigneulles bestätigt, und der polnische Historiker Lelewel führt die Zunahme der Duelle unter den polnischen Emigranten nach 1830 auf den Müßiggang zurück. Das alte Wort wurde wieder wahr: „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“

Die ersten Duelle fanden in Spanien um das Jahr 1460 statt; die anderen romanischen Völker folgten schnell nach. In Italien veranstalteten die Duodezfürsten Duelle zum Zeitvertreib und förderten so die Ausbreitung, über die schon Kardinal Cajetan (1534) stark klagt. Der Zerfall des Königtums in Frankreich gab einen günstigen Boden für die Ausdehnung der Duellseuche; unter Heinrich III. kamen beim französischen Adel auf zwei natürliche Todesfälle eine Tötung im Duell; der ganze Adel wurde dezimiert. Aber die ganzen Sittenverhältnisse lagen auch danieder — eine Bekräftigung des Wortes: „Je mehr die Sitte des Zweikampfes in Blüte steht, desto mangelhafter ist in Theorie und Praxis das Verständnis für wirkliche Ehre.“

Das sollte auch Deutschland erleben; das erste Duell als aufsehenerregende Neuerscheinung stammt aus dem Jahre 1562; aber erst der Anfang des 17. Jahrhunderts bringt gehäufte Nachrichten über Duelle in Deutschland; der 30jährige Krieg mit seiner Verwilderung der Sitten und dem Versagen der geordneten Rechtspflege brachte die Einbürgerung des Duells in unserm Vaterlande. Aus dem Lande der Stierkämpfe stammend, konnte das Duell nur in einem Zeitalter nationaler Schmach und Ohnmacht sich bei uns einnisten; so ist die unzweifelhafte Lehre der Geschichte. Und heute soll diese Einrichtung ein Zeichen „deutscher Mutes“ und ein Schutz „deutscher Ehre“ sein?! Die Donquixoterie hat damit ihren Höhepunkt erreicht.

7. Der Kampf der Kirche gegen das Duell.

In den Geburtsjahren des Duells erhob auch sofort die Kirche ihre verbietende Stimme; ein spanisches Provinzialkonzil zu Aranda spricht sich im Jahre 1473 gegen das Duell aus, nachdem schon im Jahre zuvor die Kirchenversammlung zu Toledo die Duellanten ohne weiteres der kirchlichen Gemeinschaft für verlustig erklärt hatte. In den ersten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verwarfen die Päpste Julius II., Leo X. und Clemens VII. den Zweikampf; dann Pius IV. Das Konzil von Trient verordnete (de reformatione cap. 19):

„Der verabscheuungswürdige Gebrauch des Zweikampfes, durch Antrieb des Teufels eingeführt, damit er durch den blutigen Mord des Leibes auch den Untergang der Seele gewinne, soll des gänzlichen aus der christlichen Welt ausgetilgt werden. Der Kaiser, die Könige, Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Grafen und die

weltlichen Herren, wes anderen Namens immer, welche zum Zweikampf unter den Christen in ihren Ländern Stätte einräumen, sollen dadurch selbst exkommuniziert sein und der Gerichtsbarkeit und der Herrschaft, die sie von der Kirche innehaben, über eine Stadt, das Lager und den Ort, in oder bei welchen sie den Zweikampf geschehen lassen, für beraubt gehalten werden und jene, falls sie Lehensrechte sind, sogleich ihren unmittelbaren Herren anheimfallen. Diejenigen aber, welche den Kampf bestehen, und diejenigen, welche ihre Sekundanten genannt werden, fallen in die Strafe der Exkommunikation, der Achterklärung aller ihrer Güter und ewiger Ehrlosigkeit und sollen den heiligen Kanones gemäß als Mörder bestraft werden, und wenn sie in dem Kampfe selbst fallen, für immer des kirchlichen Begräbnisses ermangeln, auch diejenigen, welche zur Ursache des Zweikampfes rechtlich oder tatsächlich Rat geben oder auf was immer für eine andere Weise jemanden dazu bereden, sowie auch die Zuschauer sollen mit dem Banne der Exkommunikation und immerwährenden Stiches gebunden sein, ohne daß was immer für ein Privilegium oder eine verkehrte Übung auch seit undenklicher Zeit dagegen sein kann."

Mit dieser scharfen Verordnung noch nicht befriedigt, dehnte Papst Gregor XIII. diese Strafen aus auf alle jene, „welche nicht nur öffentlich, sondern auch für sich allein nach Übereinkunft und Festsetzung der Zeit und des Ortes ein Duell liefern, auch wenn keine Sekundanten und Genossen zugezogen sind, wenn auch kein sicherer Ort gewährt oder keine schriftliche Aufforderung oder Anzeige vorhergegangen ist“, sowie auf alle, die einer Verabredung gemäß am Kampfplatze erscheinen. Papst Cle-

mens VIII. erhöhte angesichts der Zunahme des Duells am 14. September 1592 die Strafen durch die Verfügung, daß die Duellanten aller Güter verlustig gehen, wie Mörder und Majestätsverbrecher bestraft werden und sogar zum Testieren unfähig sein sollten. Papst Alexander VII. (1655—67) wandte sich besonders gegen die Militärduelle, Papst Innocenz XI. (1676—89) gegen die Duelle im allgemeinen.

Papst Benedikt XIV. hat in seiner berühmten „Constitutio detestabilis“ (10. Nov. 1752) nicht nur alle Verfügungen des Trienter Konzils erneuert, sondern die Beraubung des kirchlichen Begräbnisses noch in der Weise verschärft, daß die Verweigerung desselben stattfinden solle, auch wenn der Tod infolge einer im Duell empfangenen Wunde eintrat, selbst dann, wenn der Verstorbene vor seinem Tode Zeichen der Reue gegeben und Losprechung von seinen Sünden und Zensuren erhalten haben sollte; alle Dispensationen gegenüber dieser Strafe wurden aufgehoben. Papst Pius IX. (12. Oktober 1869) bestimmte, daß diejenigen, „welche ein Duell eingehen oder nur zu einem solchen herausfordern oder es annehmen, und die Mitschuldigen, oder die auf irgendeine Weise dazu beitragen oder es begünstigen, sowie die ihm absichtlich Zuschauenden und diejenigen, welche es erlauben, oder die es nicht, soweit an ihnen liegt, verhindern, welche Würden sie auch immer bekleiden, sei es selbst die eines Königs oder Kaisers,“ der dem Papste reservierten *excommunicatio latae sententiae* verfallen. In einem Schreiben vom 12. Sept. 1891 legte Papst Leo XIII. seine Ansichten dahin dar: „Das doppelte göttliche Gesetz, nämlich sowohl das durch das natürliche Licht der Vernunft wie das in der hl. Schrift

promulgierte, verbietet strengstens, daß jemand ohne einen Grund des öffentlichen Rechts einen Menschen töte oder verwunde, außer er sei dazu genötigt um der Verteidigung seines eigenen Lebens willen. Diejenigen aber, welche zum Zweikampf herausfordern oder die Herausforderung annehmen, beabsichtigen, ohne durch die Notwendigkeit gedrängt zu sein, dem Gegner das Leben zu nehmen oder ihn wenigstens zu verwunden. Das doppelte geistliche Gesetz verbietet ferner, daß jemand sein Leben wegwerfe, indem er es einer schweren und offenkundigen Gefahr aussetzt, wenn dies weder die Pflicht noch großherzige Liebe als zulässig erscheinen läßt; aber eben diese blinde Verwegenheit liegt in der Natur des Duells. Daher kann es für niemanden zweifelhaft sein, daß die Duellanten beides treffe: das Verbrechen des Mordes und die Preisgabe des eigenen Lebens. Schließlich gibt es keine ärgere Feindin der bürgerlichen Ordnung, als wenn den Staatsbürgern die Freiheit zugestanden wird, daß jeder mit der eigenen Hand gewaltsam sein Recht verfechten und die vermeintliche Ehrverletzung rächen dürfe. Daher hat die Kirche Gottes, welche die Hüterin und Verteidigerin sowohl der Wahrheit als der Gerechtigkeit und Sittlichkeit ist, die des Zweikampfes Schuldigen stets entschieden verurteilt und mit ihren schärfsten Strafen belegt." Nach der Erinnerung an alle wichtigsten früheren Verordnungen heißt es: „Endlich pflegt unser Zeitalter, welches sich rühmt, die früheren Jahrhunderte durch höhere Bildung und Sittenverfeinerung zu übertreffen, die alten Einrichtungen geringzuschätzen und nur allzusehr das zu verwerfen, was von der modernen Kultur abweicht. Wie kommt es nun, daß man trotz so großen Eifers für Humanität diese unedlen Überreste einer roheren Zeit

und fremder Barbarei, nämlich die Unsitte des Duells, nicht verwirft?"

Die katholische Kirche steht wohl kaum glänzender da als Trägerin der wahren Kultur und echter Brüderlichkeit, als Hüterin des Rechts und der Ordnung wie als Schützerin der Ehre als bei ihrem steten Kampf und consequenten Auftreten gegen das Duell.

* * *

Auf protestantischer Seite hat man sich vielfach bemüht, eine ähnlich scharfe Stellung gegen das Duell einzunehmen. In der Neuzeit sind es mehr die Bestrebungen einzelner gewesen. Am 4. Juni 1885 tagte in Berlin eine Pastorenkonferenz, die sich nur mit dem Duell befaßte; die Versammlung stimmte dem Referenten in seiner scharfen Verurteilung des Duells zu, auch darin, daß dem Duellanten das kirchliche Begräbnis verweigert werden soll. Am 9. Dezember 1897 beschloß die Generalsynode zu Berlin: „Die Generalsynode erklärt in Übereinstimmung mit den Provinzialsynoden, daß das Duell gegen Gottes Gebot ist. Sie betrachtet es als eine heilige Pflicht der Kirche, dem Duell mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.“

8. Die staatliche Gesetzgebung gegen das Duell.

Im alten Römischen Reich Deutscher Nation war es zuerst König Ferdinand II. (5. Juli 1625) und dann Kaiser Leopold I. (23. Sept. 1682), die durch Edikte gegen das Duell vorgingen. Nach dem Edikt des letzteren sollen Duellanten, Herausforderer wie Herausgeforderter und Sekundanten, auch wenn keiner der Duellanten getötet oder verwundet worden war, mit dem Schwerte hinge-

Zahl der Kämpfe zu. Ludwig XIV. führte geradezu dramatische Strafen ein. Nicht einmal das Blut der Guillotine konnte den Unsinn ersticken, auch Napoleon I. nicht, obwohl er sich als Gegner des Duells bekannte; er meinte, das Duell beruhe auf einem falschen Ehrbegriff und Ehrgefühl, indem es das „dem Vaterlande gehörige Leben einer elenden Privattrache opfere“. Die Zeit der Restauration brachte die Duelle in neuen Aufschwung; von einem Marquis Bigrand in Bordeaux wird erzählt, daß er gegenüber einem jungen Ehepaar in der Promenade äußerte: „Ich habe gewettet, Ihrer Frau einen Kuß und Ihnen eine Ohrfeige zu geben.“ Tat es; am anderen Morgen war der junge Ehemann im Duell gefallen. Eine wahre Duellwut erfaßte Frankreich; die Studenten aber hielten sich fern. Alle Strafverschärfungen hatten keinen Erfolg; es kam so weit, daß sich sogar Parlamentarier zum Austrag politischer Streitigkeiten duellierten, Zeitungspolemiken wurden und werden durch den Zweikampf ausgetragen.

Schweden hat sich von Duellen gesäubert. Gustav Adolf dekretierte 1628 Todesstrafe für jedes Duell, mochte der Ausgang sein, wie er wollte. Zwei Generälen, die bei einem ernststen Konflikt ihn baten, im Duell den Ehrenhandel austragen zu dürfen, schickte er als Antwort dem Scharfrichter zu mit dem Bemerkten, daß das Duell stattfinden könne unter der Bedingung, daß der Überlebende an Ort und Stelle hingerichtet würde. Auch die Studenten in Schweden kennen das Duell nicht; genossenschaftliche Ehrengerichte regeln Konfliktfälle. Das Suchen eines Konfliktes gilt für ehrlos.

England litt und seufzte jahrelang unter dem Duellunsinn, den selbst ein Shakespeare als adeliges Standes-

aber bleibt das „Mandat wider die Selbsttrache, Injurien, Friedensstörungen und Duelle“, welches König Friedrich Wilhelm I. am 18. Juni 1713 erließ. Als Duellstrafen setzte er darin fest: Verlust des Amtes, Geldbußen, drei Jahre hartes Gefängnis, Verlust des Einkommens auf drei Jahre zugunsten des Staates und des nächsten Hospitals, und dies alles schon für die pure Herausforderung zum Duell. „Kommt es zum Duell, aber nicht zur Tötung, so sollen beide Duellanten im summarischen Verfahren, wenn sie höheren Standes sind, zu je zehnjährigem Gefängnis, die ersten fünf Jahre bei Wasser und Brot, verurteilt werden; Personen geringeren Standes zu achtjähriger Festungszwangarbeit; alle sollen zugleich ihre Ämter verlieren. Während dieser Zeit sollen alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter dem Fiskus anheimfallen, welcher die daraus fließenden Einnahmen mit Abzug der Kosten für den notwendigsten Lebensunterhalt des Sträflings und seiner Familie bezieht. Wenn aber jemand von solch frevelhaften Balgern auf dem Platze bleiben sollte,“ so soll der Körper des Gefallenen, wenn er höheren Standes war, an dem Orte des Duells selbst oder an „einem anderen unehrlichen Orte“ von dem Schinder eingescharrt, wenn er nicht vom Adel war, „anderen zum Abscheu und Exempel aufgehängt“ werden. Wenn beide Duellanten fallen, sollte beiden dieses unehrliche Begräbnis zuteil werden. Wer jemanden im Zweikampfe tötete, soll seine Ämter verlieren, sofern er adelig ist, sein Degen zerbrochen, er selbst mit dem Schwerte hingerichtet und sein Körper auf dem Richtplatze eingescharrt werden. War er nicht vom Adel, so sollte er zum Galgen verurteilt werden und sein Körper so lange am Galgen bleiben, bis er von selbst ab-

fällt.“ Eine Milderung dieser Strafen stellte der König nicht in Aussicht, auch keine Begnadigung und verbot die Vorlegung entsprechender Gesuche. König Friedrich II. wandelte hier die Spuren seines Vaters, er nannte die Duellanten „ehrgeizige Toren“, erklärte, daß das „Duellieren mit der Wahrung der Ehre nicht das mindeste zu tun habe“, um dann zu schreiben:

„Ist das nicht trostlos und verrückt,
Ein barbarischer Gebrauch, der Ehrenmännern auf-
erlegt wird?

Sind es Unsinnige, sind es Wilde,

Die eine scheußliche Ehre so zu rächen suchen?“

In einem anderen Gedichte nannte er das Duell einen „scheußlichen Wahn“ und die Duellanten „einfache Mörder“. Wie seine Worte, so seine Taten. Dem aus Frankreich stammenden, in seiner Gunst hochstehenden Offizier Chasot, welcher seinen Gegner im Säbelduell getötet hatte, gab er in zornigen Worten den Abschied: „Ich liebe tapfere Offiziere, aber Scharfrichter kann ich in meiner Armee nicht brauchen.“ Der große König duldete auch in seinem Heere keinen Zweikampf und erreichte, daß die Zahl der Duelle stark abnahm. In seiner Kabinettsordre vom 1. Januar 1757 hatte er wörtlich bestimmt: „Weshalb der General, Obriste und alle kommandierende Offiziers von einem Regiment, sobald sie erfahren, daß Offiziers der gleichen Händel unter einander gehabt haben, selbige augenblicklich in Arrest nehmen lassen und Seiner Königlichen Majestät davon Bericht erstatten sollen; worauf Seine Königliche Majestät denjenigen, welcher Ursache dazu gegeben hat, oder wenn sie beide gleiche Schuld haben, auch alle Beyde cassiren wollen.“

So konnten die großen Feldherren Blücher und Gneisenau im Jahre 1818 eine Erklärung erlassen, in welcher sie das Duell als durchaus unehrenhaft und unerlaubt bezeichneten und für ihre untergebenen Offiziere rundweg verboten. Gneisenau selbst hatte freilich 1791 ein Duell; nach dem ersten unblutigen Kugelwechsel gab er sich mit einer schriftlichen Zurücknahme der Beleidigung zufrieden.

Die Herrschaft des Franzosentums brachte uns wieder die Zunahme der Duelle, so daß König Friedrich Wilhelm III. in seiner gegen das Duell gerichteten Kabinettsordre vom 27. März 1829 von einer „herrschenden Ansicht“ sprechen mußte. Schon das Jahr zuvor (13. Juli 1828) hatte er erklärt: „Das Leben des Offiziers ist der Verteidigung des Heeres und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe aus einem kleinlichen Zwist einsetzt, beweist, daß er sich seiner ernstesten Bestimmung nicht bewußt ist und nicht die sittliche Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit aus wahren Ehrgefühl beruht.“ In der genannten Kabinettsordre suchte er das Duell ganz auszurotten; derjenige, der eine Beschimpfung leichtfertig ausspreche, welche „nach den herrschenden Ansichten die persönliche Ehre des Offiziers in dem Maße verlegt, daß sie nur durch Blut wieder gereinigt werden kann“, mache sich dadurch unwürdig, „dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligtum ihm der Sinn gebriecht, und seine Entlassung aus diesem Stande ist zugleich für den ungebührlich Gefrängten die vollgültige Genugtuung, die ich als eine solche überall auch anerkannt wissen will“. Leider blieb dieser Ordre der volle Erfolg versagt. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. erließ daher am 20. Juli 1843 eine neue Kabinettsordre gegen das Offiziersduell mit einer Reihe von Strafbestim-

werden soll, so muß es das Kampfgericht sein, aber nicht die Duellanten, die nur dem Befehl des Kampfgerichtes sich unterwerfen. Das geht aber auch nicht, weil es gesetzlich zur Zulassung des Duells verpflichtet ist. So fällt man also durch Verschiebung des Rechtsatzes: daß das Duell verboten ist — in das entgegengesetzte Prinzip: daß das Duell legalisiert werden soll — in solche Widersprüche, daß kein Ausweg zu finden ist. Ich stimme daher dafür, die jetzigen Vorschriften, nach denen den Duellen großenteils durch Ehrengerichte vorgebeugt werden soll, beizubehalten und sie zu revidieren, denn die Praxis hat seit 14 Jahren für die Zweckmäßigkeit entschieden, indem die Duelle äußerst selten geworden sind. Die Duellstrafen müssen gleichzeitig revidiert und auf solche Maße reduziert werden, daß sie auch ausführbar sind, d. h. analog dem Verbrechen sind. Eine Begnadigung dürfte nie eintreten. §§ 16—33 annulliere ich also.“ Die früheren härteren Strafen wurden also nicht angewendet.

Während des deutsch-französischen Feldzuges erließ Wilhelm I. eine Kabinettsordre (sie ist bisher nicht publiziert), wonach jeder Offizier, der einen Zweikampf beging, und jeder Sekundant in Feindesland sofort mit Dienstentlassung und Degradation zu bestrafen war. So kam es, daß nicht ein einziges Duell während des Krieges vor sich ging; alle Zwistigkeiten wurden durch Zurücknahme der Kränkung und Bitte um Entschuldigung aus der Welt geschafft, auch in solchen Fällen, wo in Friedenszeiten ein Duell ausgefochten worden wäre, wie aus mehreren Fällen bekannt geworden ist. Nach dem Friedensschluß erließ dann Kaiser Wilhelm eine neue Kabinettsordre von 1874, welche auf Einschränkung des Duells hinzielte; es heißt da:

„Es soll für den Offizier, welcher mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehrenrat, und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erhält oder erläßt, hiervon Anzeige zu machen oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann, und möglichst noch vor Vollzug des Zweikampfes dem Kommandeur Mitteilung zu erstatten, und da, wo die Standesitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen.“

Weitere bedeutsame Schritte geschahen unter Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1895 und 1897; sie finden sich im dritten Kapitel verzeichnet.

